

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Agrarproduktion Frauenprießnitz GmbH & Co. KG, Thierschnecker Str. 1, 07774 Frauenprießnitz beabsichtigt am Standort Frauenprießnitz auf den Grundstücken in der Gemarkung Frauenprießnitz, Flur 6, Flurstücke 333/1, 334/5, 336, 337/1, 337/2, 338, 339/2, 340 und 341 die Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern mit einer Kapazität von insgesamt 1.930 Tierplätzen wesentlich zu ändern.

Angezeigte Änderungen:

- Anpassung Tierplätze (TP) für Rinder: $TP_{\text{alt}} = 1.930$, $TP_{\text{neu}} = 1.700$
- Errichtung eines Rinderstalles ohne Melktechnik
- Umbau/Umgestaltung sowie Dacherneuerung des vorhandenen Kompaktstalles mit integrierter automatischer Melktechnik
- Errichtung eines außenstehenden Milchtanks (22 m³)
- Errichtung von zwei außenstehenden Kraffuttersilos (á 31 m³)
- Neubau eines Kälberstalles
- Umzug Jungrinder von Wichmar nach Frauenprießnitz

Aufgrund der Kapazität der Rinderstallanlage von 1.930 Rinderplätzen (nach Änderung 1.700 TP) ist in Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 festgelegt, dass für eine Anlage zur Intensivhaltung oder Aufzucht von Rindern mit ≥ 800 Plätzen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des UVP durchzuführen ist.

Daher hat die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen dieser Anlage auf die Umwelt bzw. die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im 1 km-Radius anhand der Kriterien für die Vorprüfung der Anlage 3 zum UVP zu prüfen.

Gem. § 5 Abs. 2 UVP wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP, wird gem. § 5 Abs. 2 UVP festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVP zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 Nr. 58)

ThürUIG - Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291)

UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Eisenberg, den 12.03.2025



Tröbst
Amtsleiter